

Bibliotheksgesetz

Antrag vom 26. November 2012

FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)

- Art. 4 Abs. 1: Kanton und Gemeinden stellen im Verbund die bibliothekarische Grundversorgung der Bevölkerung sicher. Die Gemeinden tragen die Hauptverantwortung. Sie entscheiden frei über Umfang, Ausgestaltung sowie Art und Weise der Aufgabenerfüllung.
- Art. 10a (neu) Abs. 1: Die Kantonsbibliothek sammelt Medienerzeugnisse, die:
a) im Kanton St.Gallen erscheinen;
b) sich auf den Kanton St.Gallen oder auf Personen mit st.gallischem Kantonsbürgerrecht oder mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton St.Gallen beziehen;
c) von st.gallischen oder mit dem Kanton St.Gallen verbundenen Autorinnen oder Autoren geschaffen oder mitgestaltet wurden.
- Abs. 2: Die Kantonsbibliothek arbeitet bei der Erfüllung ihres Sammelauftrags mit den Verlegerinnen und Verlegern und den Herstellern und Herstellerinnen zusammen. Sie schliesst mit diesen nach Möglichkeit Vereinbarungen ab, um den Erwerb der Medienerzeugnisse sicherzustellen.
- Randtitel: Sammelauftrag a) Grundsatz
- Art. 10b (neu) Abs. 1: Die Regierung umschreibt durch Verordnung den Sammelauftrag der Kantonsbibliothek im Einzelnen und passt ihn neuen Entwicklungen an.
- Abs. 2: Sie kann Medienerzeugnisse vom Sammelauftrag ausschliessen, soweit sie:
a) von einer anderen Institution gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden;
b) für den Kanton St.Gallen von geringer Bedeutung sind;
c) nur für einen beschränkten Kreis von Personen oder vorwiegend für private Zwecke bestimmt sind.
- Randtitel: b) Anpassung und Ausnahmen

Gliederungstitel vor Art. 20 sowie Art. 20 bis 23.

Streichen.